



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970**

Empfehlungen

**Wissenschaftsrat**

**Bonn, 1970**

III. Planung im Hochschulbereich

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8308**

schulen vom Haushaltsjahr 1970 ab vom Bund und von den Ländern je zur Hälfte getragen. Diese Aufteilung der Investitionsaufwendungen im Hochschulbereich entspricht dem Grundgedanken der gemeinschaftlichen Erfüllung einer Aufgabe durch zwei gleichberechtigte Partner.

Flexible  
Kostenauf-  
teilung

Die Erfahrung zeigt jedoch, daß insbesondere einzelne kleine oder finanzschwache Länder die Hälfte der Kosten für den Ausbau und Neubau der Hochschulen schon heute nicht aufbringen können. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der wachsenden fortdauernden Ausgaben sollte geprüft werden, ob die im Grundgesetz verankerte Teilung der Mittel für Hochschulbauten zwischen Bund und Sitzland je zur Hälfte aufrechterhalten bleiben kann und nicht einer flexibleren Regelung weichen muß.

Lastenausgleich  
für  
Hochschulen

(3) Auch die fortdauernden Ausgaben für die Hochschulen, die in den kommenden Jahren in den einzelnen Ländern unterschiedlich ansteigen werden, erfordern einen elastischeren Finanzausgleich. Ob ein Sonderausgleich für Hochschullasten als Ergänzung zum allgemeinen Finanzausgleich unter den Ländern aus diesen Schwierigkeiten herausführt, erscheint zweifelhaft. Es sollte aber geprüft werden, ob ein Lastenausgleich zwischen Bund und Ländern zum Erfolg führt.

Beteiligung des  
Bundes an  
fortdauernden  
Ausgaben

Hierzu ist zunächst festzustellen, ob mit den vorhandenen Regelungen im Grundgesetz die Finanzausstattung der Länder zur Erfüllung dieser Aufgaben verbessert werden kann. Weiter wird in diesem Zusammenhang zu überlegen sein, ob der Bund an den fortdauernden Ausgaben der Gesamthochschulen beteiligt werden sollte.

### G. III. Planung im Hochschulbereich

#### III. 1. Planungsebenen

Die Vielfalt und das Ausmaß der durch die empfohlene Umwandlung und Erweiterung des Hochschulbereichs zu bewältigenden Maßnahmen machen eine umfassende und zugleich detaillierte Planung in diesem Bereich unerlässlich. Eine rationelle Durchführung der Planungsarbeiten erfordert es, die Planungsaufgaben so zu verteilen, daß unnötige Überschneidungen und Doppelarbeiten vermieden werden. Es wird empfohlen, Hochschulen, Länder und Bund bei der Planung möglichst eng miteinander zu verbinden.

Planungsver-  
bund

Für den Erfolg der Umgestaltung des Hochschulbereichs ausschlaggebend ist die Bereitschaft der Hochschulen, an der Planung aktiv mitzuwirken. Durch Bereitstellung eines geeigneten Instrumentariums müssen sie instandgesetzt werden, diesen Prozeß aus eigener Kraft zu vollziehen. Erst dann können die Hochschulen Klarheit über ihre derzeitige Situation und über längerfristige Zielvorstellungen für ihre künftige Entwicklung gewinnen. Für die Feststellung der gegebenen Situation wird die Hochschul-Informationssystem GmbH Hilfe leisten können. Die Studienreform jedoch und die künftige Gestaltung der Hochschulen müssen zu allererst in deren eigenen Organen vorbereitet werden.

Planungsebene  
Hochschulen

Der Eigenverantwortlichkeit und der Selbstbestimmung der einzelnen Hochschulen innerhalb des Gesamtsystems muß hinreichender Raum gelassen werden. Der Stellung und der Aufgabe der Hochschule entspricht ihr Recht und zugleich ihre Pflicht, ihre eigene Entwicklung auf der Grundlage der von ihr geleisteten Arbeit und der erzielten Ergebnisse im Rahmen der ihr zugesicherten Freiheit selbst bestimmen zu können. Die Hochschulen müssen die doppelte Aufgabe erkennen, einerseits ihre eigene Entwicklung selbst zu gestalten, andererseits sich als Teil des Gesamtsystems in einen übergreifenden Plan einzuordnen. Die Ausgestaltung und Entwicklung der einzelnen Hochschulen kann daher nicht mehr für sich allein gesehen und behandelt werden, sondern bedarf einer ergänzenden Planung auf Landes- und Bundesebene.

Zu den Aufgaben der Planung auf Landesebene gehört es vor allem, daß die Hochschulen im Zusammenwirken mit den Kultusverwaltungen Vorstellungen über ihre künftige Struktur und ihren künftigen Aufgabenkreis entwickeln und aufeinander abstimmen. Hierbei wird je nach den regionalen Besonderheiten der Hochschulen auch eine enge Zusammenarbeit mit den Kultusverwaltungen der Nachbarländer erforderlich sein.

Planungsebene  
Land

Auf Bundesebene müssen die Interessen des Gesamtstaates an der Entwicklung von Forschung und Lehre berücksichtigt werden. Die den Gesamtbereich der Bundesrepublik umfassenden Planungsaufgaben sind demgemäß Aufgaben zentraler Instanzen. Es sollte deshalb sichergestellt werden, daß sich innerhalb der Bundesrepublik eine ausgeglichene Gesamtentwicklung vollzieht, bei der unter anderem auch die Belange der finanzschwachen Länder und die Probleme der Randgebiete bei der Planung ihre Berücksichtigung finden.

Planungsebene  
Bund



Für den Bereich des Hochschulbaus sind Regelungen in Artikel 91 a des Grundgesetzes und im Hochschulbauförderungsgesetz getroffen worden. Die als gemeinsames Gremium von Bund und Ländern vorgesehene Bildungsplanungskommission soll dazu beitragen, Grundlagen für Maßnahmen in den anderen Bereichen zu schaffen.

Das Gesamtsystem der Planung im Hochschulbereich sollte demnach sowohl Initiativen der Hochschulen genügend Raum lassen als auch den verantwortlichen Stellen auf Landes- und Bundesebene die Möglichkeit geben, gestaltend auf die Entwicklung einzuwirken. Das Interesse der Hochschulen an ihrer eigenen künftigen Gestaltung würde verkümmern, wenn zentrale Stellen einen perfekten und verbindlichen Gesamtplan aufstellen und durchsetzen wollten. Andererseits bedarf es aus den genannten Gründen einer Koordination und gegebenenfalls auch entsprechender Initiativen der zentralen Stellen auf Bundes- und Landesebene. Nur im Wege der Rückkopplung der Planungsmaßnahmen aller Beteiligten wird es gelingen, eine Gesamtplanung zu erstellen, die alle wesentlichen Aspekte berücksichtigt.

### III. 2. Kapazitätsplanung

#### a) Ermittlung der Ausbildungskapazität in den Hochschulen

(1) Als Beitrag zur Lösung des Problems der Überfüllung der Hochschulen muß die Berechnung der Aufnahmefähigkeit jeder einzelnen Hochschule durchgeführt werden.

Für sämtliche Hochschulen des Bundesgebiets darf nur ein Berechnungsverfahren zugrunde gelegt werden, um eine Vergleichbarkeit der Kapazitätsberechnungen sicherzustellen. Die für jeden Fachbereich und Studiengang einer Hochschule festgestellten Kapazitäten sollen in den Haushalten der Hochschulen bzw. in den Landeshaushalten sowie allgemein bekanntgemacht werden.

Die so bekanntgemachten Kapazitätsfeststellungen werden es den Hochschulen, den Kultus- und Finanzverwaltungen, aber auch den Parlamenten erleichtern, die tatsächlich erforderlichen Mittel in personeller, räumlicher und materieller Hinsicht zu bestimmen und zur Verfügung zu stellen. Erweiterungen der Ausbildungsmöglichkeiten eines Fachbereichs sollten im Zusammenwirken aller Beteiligten nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn von den zuständigen Stellen die entsprechenden personellen, materiellen und räumlichen Mittel für eine solche Erweiterung zur Verfügung gestellt werden.

Berechnung und  
Bekanntmachung  
der Aufnahme-  
fähigkeit

(2) Zielsetzung eines Verfahrens für die Ermittlung der Ausbildungskapazität ist vor allem, Informationen über die Leistungsfähigkeit einer Hochschule in ihren Teilbereichen und insgesamt zu erhalten. Mit Hilfe dieser Informationen wird es leichter sein, Überfüllungstendenzen zu steuern. Gleichzeitig sind sie Hilfsmittel für politische Entscheidungen, sobald Engpässe erkannt sind. Die Informationen ermöglichen Vergleiche zwischen verschiedenen Hochschulen und machen die unterschiedlichen normativen Ansätze erkennbar, die in die Berechnungen eingegangen sind. Ferner können sie helfen, gerichtliche Entscheidungen bei Zulassungsfragen zu objektivieren.

Es wird kaum möglich sein, den Begriff Ausbildungskapazität erschöpfend zu definieren. Man wird vielmehr auf vereinfachende Methoden zurückgreifen und als Ausbildungskapazität diejenige Studentenzahl bezeichnen müssen, die unter Vorgabe bestimmter Daten nach einem festgelegten Verfahren berechnet werden kann. Für die Planung bietet ein solches Verfahren eine zunächst ausreichende Grundlage.

In einem Modell, das in Anlage 8 (Bd. 2, S. 387 ff.) beschrieben ist, werden Daten über die Studenten, die Lehrpersonen und die Flächen miteinander in Beziehung gesetzt.

Das Modell läßt sich in verschiedenen Richtungen anwenden:

- Man setzt den Umfang (die Anzahl der Hochschullehrer und der Räume) und die Struktur der Hochschule als konstant voraus, mißt ihre einzelnen Bestandteile und fragt nach der gegenwärtigen Kapazität, also nach der Zahl von Studenten, die ausgebildet werden kann.
- Man setzt den Umfang der Hochschule als konstant voraus, die Struktur dagegen als variabel und ermittelt, wie durch Änderung der Struktur (z. B. durch Umverteilung von Lehraufgaben) die Kapazität optimiert werden kann.
- Man geht von einer bestimmten Studentenzahl als Soll-Kapazität aus und untersucht, wie die Hochschule umgestaltet oder ausgebaut werden muß, um dieser vorgegebenen Kapazität zu entsprechen.

Die Berechnungen sind entscheidend von der Qualität der Daten und ihrer Vergleichbarkeit abhängig. Es ist daher dringend erforderlich, daß die Hochschulen, die Kultusverwaltungen, die statistischen Ämter und die Hochschul-Informationssystem GmbH die notwendigen Erhebungen durchführen und hier-



bei eindeutige Begriffe und einheitliche Bezeichnungen verwenden.

Bei den Daten über die Studenten sind vor allem Angaben über den tatsächlichen Studienablauf von Bedeutung. Für den Studienablauf sind nicht nur die Lehrveranstaltungen wichtig, sondern auch Zeiten für Studienberatung, Vorbereitung auf Lehrveranstaltungen, Arbeit in Bibliotheken, Diplom- und Seminararbeiten u. a. Für einen Teil dieser Aktivitäten der Studenten wird zwar kein Personal, wohl aber Raum benötigt. In dem Modell werden auch studentische Aktivitäten berücksichtigt, die nicht direkt in Zusammenhang mit der Ausbildung stehen, so z. B. sportliche Veranstaltungen sowie die Inanspruchnahme der Mensa. Bei den Lehrpersonen werden nicht nur die Lehrveranstaltungen berücksichtigt, sondern auch andere Tätigkeiten, wie Vorbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Korrektur von Prüfungsarbeiten, Studienberatung, Verwaltungsarbeit, Forschung.

Bei den Flächen bzw. Räumen sind vor allem Art, Größe und technische Ausstattung von Bedeutung.

Bei den Lehrveranstaltungen ist die Teilnehmerzahl ausschlaggebend für den Personalbedarf sowie die Anzahl und die Größe der benötigten Räume. Die Art der Lehrveranstaltung ist bestimmend für die Ausstattung der Räume.

#### b) Allgemeine Kapazitätsplanung auf Bundesebene

Als Orientierungspunkte einer allgemeinen Kapazitätsplanung für die Hochschulen kommen einmal der Bedarf an Hochschulabsolventen, zum anderen die Nachfrage nach Studienplätzen in Betracht.

Die Ermittlung des Bedarfs an Hochschulabsolventen läßt sich mit hinreichender Genauigkeit nur für einige Berufe des Dienstleistungsbereichs durchführen. Sie scheidet deshalb als allgemein anwendbare Methode der Kapazitätsplanung aus.

Ausgehend von der Nachfrage nach Studienplätzen läßt sich mit den vorhandenen Methoden unter bestimmten Annahmen über das Schulsystem die voraussichtliche Gesamtzahl der Studienbewerber für die einzelnen Jahre annähernd vorausschätzen. Dies ist bezüglich der Zahl der Studienbewerber für ein bestimmtes Fach nicht in gleicher Weise möglich, da die Motivation für bestimmte Studiengänge von verschiedenen Faktoren abhängt. Zu diesen gehören sowohl die Berufserwar-

Nachfrage —  
Bedarf

tungen der Studienbewerber, die mit dem tatsächlichen Bedarf an wissenschaftlich ausgebildeten Kräften nicht übereinzustimmen brauchen, als auch zeitbedingte Trends, die schwer voraussehbar sind und sich damit der Planung weitgehend entziehen.

Es muß also stets damit gerechnet werden, daß spezifische Studienwünsche und vorhandene Ausbildungskapazitäten nicht in Übereinstimmung zu bringen sind, zumal eine Anpassung der Kapazität an die Studienwünsche, jedenfalls wenn Baumaßnahmen oder erhebliche Erweiterungen des Lehrkörpers nötig sind, Vorbereitungen von vier bis fünf Jahren erfordert.

Eine Inkongruenz zwischen Studienwünschen und Ausbildungskapazität führt nicht notwendigerweise zu Zulassungsbeschränkungen. Es wird vielmehr zuerst zu prüfen sein, ob die Inkongruenz durch eine bessere Verteilung behoben werden kann. Hierbei sind mehrstufige Verteilungsaufgaben zu lösen:

- Solange in einem Fach an einer Hochschule noch freie Kapazitäten vorhanden sind, müssen den an anderen Hochschulen abgewiesenen Bewerbern die noch freien Studienplätze nachgewiesen werden. Dieser Aufgabe soll die zentrale Informations- und Vermittlungsstelle dienen.
- Sind in einem bestimmten Fach insgesamt keine Studienplätze mehr verfügbar, so kommt ein Hinweis auf andere Fächer in Betracht. Hierzu ist eine zuverlässige Beratung notwendig. Es wird auch zu berücksichtigen sein, ob in dem besetzten Fach in absehbarer Zeit mit einer fühlbaren Kapazitätserweiterung gerechnet werden kann. In solchen Fällen wird der Bewerber häufig auf ein verwandtes Fach ausweichen können, das auch dem Studium nach einem späteren Fachwechsel dient.

### c) Zulassungsbeschränkungen

Erweisen sich Zulassungsbeschränkungen als notwendig, so gewinnen Auswahlkriterien in dem Maße Bedeutung, in dem die Engpässe zunehmen. Die Tatsache, daß es kein absolut gerechtes Verfahren geben kann, sollte nicht davon abhalten, das relativ beste Verfahren zu entwickeln.

Ein geeignetes Verfahren muß daran orientiert sein, daß es nicht darum geht, die Studierfähigkeit, sondern unter einer großen Zahl studierfähiger Bewerber diejenigen festzustellen, die für das gewählte Studienfach am besten geeignet erschei-

Geeignetes  
Auswahlver-  
fahren



nen. Will man eine solche, für den einzelnen schwerwiegende Entscheidung annähernd gerecht treffen, so müssen alle Hilfen, die die Wissenschaft für eine solche Entscheidung anbietet, ausgenutzt werden. Im Hinblick auf die unterschiedliche Qualität und die unterschiedlichen Beurteilungsmaßstäbe der Schulen können die Noten der Schulzeugnisse — auch bei einem Zentralabitur in einzelnen Ländern oder gar in der Bundesrepublik — nicht als alleiniges Kriterium für die Beurteilung eines Studienbewerbers angesehen werden.

Für die Entwicklung differenzierter Verfahren wird die Einrichtung eines zentralen Testinstituts empfohlen. Das Testinstitut würde als technische Hilfseinrichtung der Hochschulen, die wie bisher über die Zulassungen zu entscheiden hätten, tätig werden. Die Arbeiten des Testinstituts könnten nicht zuletzt zur Weiterentwicklung von Curricula in der Schule beitragen und hierdurch die Verbindung zwischen Schule und Hochschule verbessern (vgl. Anlage 4, Bd. 2, S. 279 ff., 287).

Die für eine allgemeine Kapazitätsplanung auf Bundesebene vorgesehenen Maßnahmen werden in vollem Umfang erst in einigen Jahren zu verwirklichen sein. Für diese Zeit müssen Übergangsregelungen getroffen werden:

Es muß davon ausgegangen werden, daß die Arbeitsbedingungen in der Oberstufe der Schulen zunächst mehr oder weniger unverändert sind. In einer ersten Phase werden deshalb weiterhin die Abiturnoten zu verwenden sein. In Zweifelsfällen sollten, wie teilweise auch schon bisher üblich, Schulberichte oder auch andere Informationen zur Beurteilung herangezogen werden. Um die fachspezifischen Leistungen der Schulabsolventen besser beurteilen zu können sowie um die Vergleichbarkeit und die Aussagekraft der Abiturzeugnisse zu steigern, sollten die Noten mit spezifischen Faktoren gewichtet werden. Welche Fächer hierbei zu berücksichtigen sind, hängt vom angestrebten Ausbildungsgang ab. Auswahl und Festlegung der entsprechenden Fächer müssen in Zusammenarbeit zwischen Schulen und Hochschulen unter Beteiligung der Kultusministerien getroffen werden.

In einer zweiten Phase sollte die Beurteilung durch die Schulen verbessert werden. Das kann z. B. durch die Einführung eines Punktsystems erreicht werden, das die Leistungen in den einzelnen Kursen und damit die Leistungen eines Schülers differenzierter, systematischer und besser kontrollierbar zu bewerten erlaubt als bisher.



In der dritten Phase werden sodann die vorgeschlagenen Testverfahren zusätzlich als Entscheidungshilfen einzuführen sein.

### III. 3. Ermittlung des Sachmittelbedarfs

In diesen Empfehlungen werden keine bestimmten Richtzahlen für den Sachmittelbedarf der Hochschulen oder einzelner Fächer festgelegt. Der Wissenschaftsrat hält die Ermittlung des Sachmittelbedarfs von Fachbereichen jedoch für möglich, zumal die bisherigen Institute und Lehrstühle in diese eingehen und die Fachbereiche erheblich größere Forschungs- und Lehreinheiten darstellen, bei denen sich Schwankungen des Bedarfs eher als bei kleineren Einheiten ausgleichen. Auf diese Weise wird es möglich sein, die durchschnittliche Höhe der jährlich benötigten Mittel leichter festzustellen als bisher.

In der Anlage 10 (Bd. 2, S. 421 ff.) wird ein Verfahren für die Ermittlung des Sachmittelbedarfs von Fachbereichen beschrieben. Es geht davon aus, daß die Schwierigkeiten verringert werden, wenn die erforderlichen Mittel nicht in einer Summe als Lehr- und Forschungsmittel zusammengefaßt werden, wie das bisher beim Titel 300 üblich war, sondern wenn sie, und zwar nur für den Zweck der Veranschlagung, stärker als bisher aufgegliedert werden. Alsdann wird versucht, für die Berechnung der Höhe der bei der einzelnen Ausgabengruppe zu veranschlagenden Beträge objektive Bezugspunkte zu finden. Diese Bezugspunkte sind je nach der Art der Ausgaben verschieden. In vielen Fällen handelt es sich um Zahl und Art des in dem jeweiligen Fachbereich tätigen Personals und um die Zahl der Studenten. Von den Personal- und Studentenzahlen sind zum Beispiel der Geschäftsbedarf, die Post- und Fernmeldegebühren, die Lehr- und Lernmittel, die Reisekostenvergütungen u. a. abhängig. Auch der Bedarf an Geräten richtet sich teilweise nach dem vorhandenen Personal. Bei anderen Ausgabengruppen ist der Bezugspunkt die Größe der vorhandenen oder erforderlichen Nutzfläche. Das gilt z. B. für die Kosten der Bewirtschaftung der Gebäude und Räume. Weiter kann der Wert der für Forschungs- und Lehrzwecke vorhandenen Geräteausstattung zum Maßstab der für die Erneuerung erforderlichen Mittel gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist, daß für die einzelnen Geräte Zeiträume festgelegt werden, innerhalb derer sie ersetzt werden müssen. Dieser Zeitraum ist je nach der Art des Gerätes verschieden; bei seiner Festlegung sind die wissenschaftsspezifischen Erfordernisse zu berücksichtigen.

Verfahren zur  
Ermittlung des  
Sachmittelbe-  
darfs

Es wird empfohlen, daß die Hochschulen, die Verwaltungen und andere sachverständige Gremien sich der weiteren Entwicklung von Verfahren für die Ermittlung des Sachmittelbedarfs annehmen.

Für die Veranschlagung des Sachmittelbedarfs im Einzelfall spielt die Erfahrung eine entscheidende Rolle. Vielfach fehlt es auch noch an ausreichend zuverlässigen und vollständigen Unterlagen über die tatsächlichen Ausgaben der Hochschulen. Aus diesem Grunde erweist sich ein Rechnungswesen als notwendig, das die Gesamtausgaben, auch soweit sie aus Mitteln Dritter getätigt werden, erfaßt und detailliert genug nach Ausgabezwecke aufgliedern kann. In der Anlage 10 (Bd. 2, S. 415 ff.) werden Forderungen, die an das Rechnungswesen der Hochschulen zu stellen sind, spezifiziert.

### III. 4. Planung des Hochschulbaus

Der Hochschulbau ist ein wesentliches Mittel zur Verwirklichung der hier vorgelegten Empfehlungen. Um die Studienplätze für die zu erwartenden Studentenzahlen schaffen zu können, müssen in den kommenden Jahren über 50 Milliarden DM investiert werden, ein Betrag, der den Umfang und die Wichtigkeit der Planung im Hochschulbau deutlich macht.

#### a) Rahmenplanung im Hochschulbau

Die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vorgesehene Rahmenplanung schafft die Voraussetzung für eine zeitlich, regional und hochschulpolitisch aufeinander abgestimmte Durchführung der hier vorgelegten Empfehlungen in baulicher Hinsicht. Die Rahmenplanung auf Bundesebene setzt eine Entwicklungsplanung der einzelnen Hochschulen und eine Abstimmung innerhalb des Landes voraus.

Entwicklungs-  
planung

Ständige  
Kommission  
für Bauplanung

In den Hochschulen sollten Ständige Kommissionen für die Bauplanung errichtet werden. Ihre Aufgabe wird es sein, in Zusammenarbeit mit dem Bauamt die bauliche Gesamtplanung der Hochschule und Einzelplanungen durchzuführen. Dieser Kommission obliegen auch Entscheidungen über Fragen der Baudurchführung und der Nutzung.

Gesamtpläne  
auf Landes-  
ebene

Die Bauentwicklungspläne der Hochschulen liefern die Grundlage zur Aufstellung entsprechender Gesamtpläne auf Landesebene, die in Abstimmung mit den allgemeinen Entwicklungsplänen der Hochschulen innerhalb des Landes und der angrenzenden Länder zu erarbeiten sind. Auf Grund der koordinierten Bauentwicklungspläne nimmt das Land seine Anmeldungen zum Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vor.



Auf Bundesebene werden die Anmeldungen der Länder vom Planungsausschuß nach dem Hochschulbauförderungsgesetz auf der Grundlage von Empfehlungen des Wissenschaftsrates aufeinander abgestimmt. Hierbei sind die Zielvorstellungen des Hochschulbauförderungsgesetzes, nämlich die Bildung eines zusammenhängenden Systems der Hochschulen nach Fachrichtungen, Zahl, Größe und Standort sowie die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Forschungs- und Ausbildungsplätzen, zu berücksichtigen. Die Entscheidungen des Planungsausschusses werden Rückwirkungen auf die Bauentwicklungspläne der Länder und Hochschulen haben. Durch das Zusammenwirken von Hochschulen, Ländern und Bund entsteht so eine Wechselwirkung bei der Aufstellung und Durchführung der Bauentwicklungspläne, aus der schließlich ein überregionales Hochschulverbundsystem hervorgehen soll.

Hochschul-  
verbundsystem

#### b) Planen mit Richtwerten

Die Planung von Hochschulbauten kann durch die Verwendung von Flächenrichtwerten erleichtert werden (vgl. Anlage 9, Bd. 2, S. 404 ff.). Mit Hilfe dieser Flächenrichtwerte läßt sich bei vorgegebener Studentenzahl der Nutzflächenbedarf einzelner Fachbereiche und ganzer Hochschulen ermitteln.

Flächenricht-  
werte

In die Flächenrichtwerte gehen bestimmte mittlere Erfahrungswerte und Annahmen, wie z. B. Gruppengröße der Lehrveranstaltungen, ein. Flächenrichtwerte kommen unmittelbar nur für die Gesamtplanung von Fachbereichen und Hochschulen sowie für die Bauleit- und die Rahmenplanung auf Landes- und Bundesebene in Betracht. Sie dürfen nicht als bindende Normen, sondern nur als Anhaltswerte verwendet werden, die einer Korrektur auf Grund besonderer örtlicher oder struktureller Gegebenheiten zugänglich sind.

Für weitere Stufen der Planung müssen die ermittelten Nutzflächen in qualitative Angaben über die bautechnischen Eigenschaften der benötigten Flächen umgesetzt werden. Hierzu dienen die bautechnischen Flächenarten.

Für die Kostenschätzung einzelner Bauvorhaben, aber auch als Grundlage mittel- und langfristiger Finanzpläne werden Kostenrichtwerte zu entwickeln sein, die auf bautechnisch bestimmte Flächenarten bezogen sind (vgl. Anlage 9, Bd. 2, S. 411 ff.).

Kostenricht-  
werte

Die Methodik zur Ermittlung von Flächen- und Kostenrichtwerten sollte auch im Hinblick auf die Veränderungen im

Hochschulbereich ständig weiterentwickelt werden. Das Zentralarchiv für Hochschulbau, das sich mit diesen Fragen maßgebend beschäftigt, wird Ergebnisse seiner Untersuchungen in einem Handbuch veröffentlichen.

#### c) Baugenehmigungsverfahren

Unter den Faktoren, die die Gesamtdauer von Baumaßnahmen im Hochschulbereich beeinflussen, wirkt das bisherige Baugenehmigungsverfahren in besonderem Maße verzögernd. Eine Revision der Baugenehmigungsverfahren kann zu einer Abkürzung der Planungs- und Bauzeiten erheblich beitragen.

Vereinfachung

Bei Beibehaltung der bisherigen Baugenehmigungsverfahren wird die bauliche Verwirklichung dieser Empfehlungen nicht möglich sein. Es wird empfohlen, die begonnene Überprüfung der Genehmigungsverfahren mit dem Ziel einer weiteren Vereinfachung fortzusetzen.

Im Ergebnis sollte die Vielzahl der beteiligten Stellen, die zudem oft nur am Rande mit dem Projekt befaßt sind, durch eine Zusammenfassung der Kompetenzen reduziert und dafür gesorgt werden, daß sie in einem möglichst frühzeitigen Stadium des Verfahrens abschließend beteiligt werden. Kostenvoranschlag und Kostenanschlag sollten künftig durch eine einzige Haushaltsunterlage ersetzt werden. Für das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren und für die baurechtliche Zustimmung sollte nur noch ein Arbeitsgang gefordert werden.

#### d) Baudurchführung

Zur Beschleunigung der Baudurchführung müssen die Entscheidungsbefugnisse der örtlichen Stellen, vor allem der Hochschulbauämter, erweitert werden, z. B. durch größere Selbständigkeit in der Vergabe von Bauleistungen. Weiter sollten in zunehmendem Maße Generalunternehmer eingeschaltet und Pauschalverträge abgeschlossen werden können. Das Abrechnungswesen sollte vereinfacht werden.

Moderne Bauverfahren

Der Umfang der gegenwärtigen Hochschulbaumaßnahmen und erst recht das bevorstehende Ausbauvolumen gebieten es, moderne Bauverfahren soweit wie möglich anzuwenden. Zu diesen gehören das Bauen mit vorgefertigten Bauteilen, die Verwendung typisierter und standardisierter Bauweisen sowie eine weitgehende Rationalisierung des Innenausbaus. Ebenso sind standardisierte Baubeschreibungen (Leistungsverzeichnisse) zu entwickeln, damit die Bauindustrie ermutigt wird, typisierte Bauten für ganze Baukomplexe anzubieten.



#### e) Haushaltsvollzug

Das bisherige Verfahren der Finanzierung von Baumaßnahmen im Hochschulbereich, bei dem für das einzelne Bauvorhaben jeweils ein fester Jahresbetrag für die im laufenden Rechnungsjahr anfallenden Ausgaben veranschlagt wird, ist unbefriedigend, weil es den unterschiedlichen Entwicklungen im Baufortschritt der einzelnen Bauvorhaben nicht ausreichend Rechnung tragen kann. Die Folge sind entweder die Beantragung überplanmäßiger Ausgaben oder die Bildung nicht unerheblicher Ausgabereste. Das führt zu überflüssiger zusätzlicher Verwaltungsarbeit und oftmals zu Bauverzögerungen.

Diese Schwierigkeiten können überwunden werden, wenn

- für alle Jahresbeträge der einzelnen Bauvorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit in den Haushalten vermerkt wird,
- alle Baumaßnahmen einer Hochschule in einem Titel zusammengefaßt oder
- alle Hochschulbaumaßnahmen eines Landes in einem Pauschaltitel zusammengefaßt werden.

Die Einrichtung eines Pauschaltitels entspricht dem Vorgehen, nach dem der Bund bei der Mitfinanzierung der Hochschulbaumaßnahmen in den zurückliegenden Jahren verfährt und das sich wegen seiner Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung bewährt hat.

Pauschaltitel

#### G. IV. Gewinnung neuer Studien- und Forschungsmöglichkeiten

##### IV. 1. Schwerpunkte des Ausbaus

Die vorgeschlagene Erweiterung des Hochschulbereichs ist so umfangreich, daß ein Ausbau auf nahezu allen Gebieten erforderlich ist.

a) Soweit fachspezifische Empfehlungen des Wissenschaftsrates vorliegen, wie bei der Medizin, sollten diese sowohl hinsichtlich des Umfangs wie in der regionalen Verteilung verwirklicht werden, bevor die Errichtung weiterer Ausbildungsstätten in diesen Bereichen in Angriff genommen wird. Nach den Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau der medizinischen Forschungs- und Ausbildungsstätten sollen bis zum